

Betriebsvereinbarung („Gleitzeitvereinbarung“) zur gleitenden Arbeitszeit im Zeitwirtschaftssystem der Volks- bank Emmerich-Rees eG

zwischen der

Volksbank Emmerich-Rees eG
-vertreten durch den Vorstand-

und dem

Betriebsrat der Volksbank Emmerich-Rees eG
-vertreten durch die Betriebsratsvorsitzende-

wird folgende Betriebsvereinbarung (BV) geschlossen:

1. Begriffsbestimmung

1.1. Gleitzeit

Der Mitarbeiter* kann grundsätzlich unter Berücksichtigung der Betriebsbereitschaft (z.B. durch Dienstpläne oder besonderen Funktionen wie Verantwortliche für Alarm- und Störungsmeldungen) in der Organisationseinheit seine Arbeitszeit eigenverantwortlich bestimmen. Die betriebliche Notwendigkeit kann in einzelnen Organisationseinheiten dazu führen, dass die grundsätzliche Eigenverantwortung eingeschränkt ist. Der Vorgesetzte wird hierzu gemäß Nr. 3 der Vereinbarung Weisungen erteilen.

Unbeschadet dieser Regelung hat der Mitarbeiter Gleiten in den Kernarbeitszeiten von 9:30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16.00 Uhr mit dem Vorgesetzten abzustimmen.

1.2. Bandbreite

Die Bandbreite umfasst den Zeitraum, in dem Zeitbuchungen angerechnet werden. Die allgemeine Bandbreite umfasst den Zeitraum 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für betriebsnotwendige Tätigkeiten außerhalb der Bandbreite ist die Zustimmung des Vorgesetzten erforderlich.

Abweichend von dieser allgemeinen Bandbreite gilt für die Mitarbeiter in der Abteilung „Technische Dienste“, Mitarbeiter der Gruppe „IT“ und die ernannten Mitarbeiter „Verantwortliche für Alarm- und Störungsmeldungen“ die erweiterte Bandbreite von 6.30 Uhr bis 22.00 Uhr.

1.3. Pausen

Jeder Mitarbeiter ist für die Einhaltung der den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechenden Ruhezeiten selbst verantwortlich und hat dies entsprechend im System zu erfassen.

Unabhängig von der Erfassungspflicht erfolgt systemseitig ein automatischer Abzug der gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erforderlichen Pausen.

1.4. Sollarbeitszeit ("Arbeitszeit")

Die Sollarbeitszeit umfasst die wöchentliche Arbeitszeit gemäß Tarifvertrag für Vollzeitbeschäftigte von zurzeit 39 Stunden.

1.5. Gleitzeitsaldo / Korridor

Der Gleitzeitsaldo weist die Differenz ("Plus- oder Minusstunden") zwischen der Sollarbeitszeit und der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit aus. Der Mitarbeiter gestaltet in einem Korridor von -15 und +50 Stunden seine Arbeitszeit. Die über 50 Stunden hinausgehenden Plusstunden werden am Monatsende ersatzlos gestrichen.

Der Mitarbeiter kann vor Überschreitung der +50 Stunden bei seinem Vorgesetzten oder im Vertretungsfall bei seinem Vertreter per Mail einen Antrag auf Ausweitung des Korridors auf bis zu +100 Stunden stellen.

Die Genehmigung muss schriftlich per Mail an den Mitarbeiter erfolgen und in Kopie an die Abteilungsleitung Personal gesendet werden.

Die Genehmigung auf Ausweitung des Zeitkorridors erfolgt bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

Zum Stichtag 30.11. werden alle über +25 hinausgehenden Stunden – im genehmigten Rahmen – mit der Gehaltsabrechnung Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.

Nach Zustimmung des Betriebsrates kann mit einzelnen Mitarbeitern eine individuelle Vereinbarung getroffen werden.

Die Personalabteilung führt über diese Ausnahmen eine Aufzeichnung, die dem Betriebsrat vierteljährlich ausgehändigt wird.

1.6. Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit ist in dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) festgelegt und darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle im Bankgeschäft tätigen Arbeitnehmer.

Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Auszubildende.

3. Betriebsbereitschaft

Der Vorgesetzte hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter nur dann von der Möglichkeit der variablen Arbeitszeit Gebrauch machen, wenn die ordnungsgemäße Betriebsbereitschaft gewährleistet ist.

4. Gleitzeitantrag

Ganztägiges Gleiten ist durch den Vorgesetzten zu genehmigen und im Zeiterfassungssystem zu dokumentieren. Ein Gleitzeitantrag darf maximal 14 Kalendertage vor dem Gleitzeittag gestellt werden. Ein zurückgenommener Urlaubstag darf nicht durch einen Gleitzeittag ersetzt werden. Zum Zeitpunkt der Beantragung darf durch den Gleitzeitantrag der Korridor nicht verlassen werden.

Die Entscheidung hat spätestens nach drei Werktagen durch den Vorgesetzten oder im Vertretungsfall durch seinen Vertreter zu erfolgen.

5. Urlaub

Zwischen Gleitzeitguthaben und Urlaubsanspruch besteht kein verrechenbarer Zusammenhang. Zeitguthaben können nicht in Urlaub und Urlaub nicht in Zeitguthaben umgewandelt werden.

6. Besonderheiten

Mitarbeitern, denen wegen Krankheit, ganztägigen externen Lehrgängen oder Urlaub im Zeitkonto ein entsprechender Statusgrund vergeben wurde, dürfen an diesen Tagen keine Buchungen vornehmen.

Das Recht des Mitarbeiters auf Gestaltung seiner Arbeitszeit kann aus organisatorischen Gründen mit Zustimmung des Betriebsrates eingeschränkt werden.

Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen – mit Zustimmung des Betriebsrates – die Zeiterfassung einschränken oder vorübergehend aufheben.

7. Systemanwendung

7.1 Zeiterfassung

Die Buchung der Zeiterfassung erfolgt durch den Mitarbeiter in dem dafür vorgesehenen Zeiterfassungssystem. Eine Zeitbuchung für bzw. durch Dritte ist nicht zulässig.

7.2 Benutzer-ID

Der Systemzugriff erfolgt mit der jeweiligen Personalnummer und einem individuellen Passwort. Das Passwort ist geheim zu halten.

7.3 Zugriffsberechtigungen

Der Mitarbeiter kann sein persönliches Zeitkonto einsehen (Buchungen, Urlaub, Salden etc.). Der Vorgesetzte kann die Zeitkonten der Mitarbeiter seiner Abteilung einsehen. Die Mitarbeiter der Personalabteilung können alle Zeitkonten einsehen sowie Daten erfassen und verarbeiten.

7.4 Zeitkorrektur

Zeitkorrekturen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Anleitung.

7.5 Genehmigungsverfahren

Zeitkorrekturen und Gleitzeiten sind vom Vorgesetzten oder im Vertretungsfall von seinem Vertreter zu genehmigen.

7.6 Technische Verteilung der Arbeitszeit

Grundsätzlich wird die wöchentliche Arbeitszeit in der Zeiterfassung rechnerisch gleichmäßig auf die Werktage Montag bis Freitag verteilt.

8. Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ersetzt die Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit vom 22.06.2023.

9. Sonstiges

Mit dem System der elektronischen Gleitzeiterfassung werden Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet. Es handelt sich dabei um Personalstamm- und Bewegungsdaten.

Die Daten bzw. deren Auswertung oder Ausdruck sind zu löschen bzw. zu vernichten, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie vereinbart wurden, nicht mehr erforderlich sind. Unter Löschung ist die endgültige physische Vernichtung gespeicherter Daten zu verstehen.

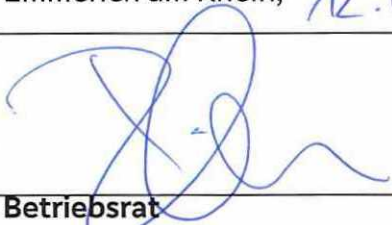
10. Schlussbestimmung

Vorstand und Betriebsrat sind sich darüber einig, dass die durch das vorgenannte Zeiterfassungssystem erfassten Daten der ordnungsgemäßen Abwicklung der gleitenden Arbeitszeit dienen. Sie dürfen nicht zu Leistungskontrollen genutzt werden. Sofern der Vorstand Anlass hat, über die Gleitzeit Leistungskontrollen vorzunehmen, wird er die vorherige Zustimmung des Betriebsrates einholen.

Verstöße gegen diese Gleitzeitvereinbarung können arbeitsrechtliche Konsequenzen - bis hin zur fristlosen Kündigung - nach sich ziehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Betriebsvereinbarung rechtsunwirksam sein oder sich gesetzliche Bestimmungen bzw. tarifvertragliche Regelungen ändern, die wesentliche sachliche Bestandteile dieser Betriebsvereinbarung berühren, bleiben die anderen Bestandteile der Betriebsvereinbarung in Kraft. Bei Teilnichtigkeit der Betriebsvereinbarung verpflichten sich beide Parteien, für den rechtsunwirksamen Teil eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht. Änderungen und Ergänzungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Emmerich am Rhein, 12.02.25	Emmerich am Rhein, 12.02.25
	
Vorstand	Betriebsrat
- Michael Pohlmann und Peter Schau-	- Vorsitzende Pia Riebe -

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gemeint.